

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1957

Nummer 92

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 8. 1957, Bundestagswahl 1957;
hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1721/
22.

VI. Gesundheit: Bek. 31. 7. 1957, Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 1723.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 8 v. 1. 8. 1957. S. 1729-30.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bundestagswahl 1957;

hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 5. 8. 1957 — I B 1/20—14. 57.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) wird für den am 30. 7. 1957 tödlich verunglückten Herrn Dr. Erich Becker zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 88 — Mülheim —

Herr Stadtdirektor Wilhelm Niehoff, Stadt Mülheim (Ruhr)
ernannt.

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1439/40).

— MBI. NW. 1957 S. 1721/22.

VI. Gesundheit

Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 29. März 1957.

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1957 —
VI A 4 — 14.063 ZN

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) wird von der Zahnärztekammer Nordrhein zur Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Zahnärzte des Landesteiles Nordrhein im Lande Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk (V.Z.N.) errichtet.

Für dieses Versorgungswerk hat die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 30. 1. 1957 die nachstehende Satzung beschlossen, die mit Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1957 — VI A 4 — 14.063 ZN — genehmigt worden ist.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Versorgungswerkes (V.Z.N.)

(1) Das V.Z.N. führt den Namen „Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Das V.Z.N. erstreckt sich auf den Geschäftsbereich der Zahnärztekammer Nordrhein.

(3) Das V.Z.N. ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Nordrhein. Es dient der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen.

§ 2

Versorgungsleistungen des V.Z.N.

(1) Das V.Z.N. gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- A) Altersrente,
- B) Rente im Falle der Berufsunfähigkeit,
- C) Witwen- bzw. Witwerrente,
- D) Waisenrente,
- E) Sterbegeld.

(2) Die Leistungen werden von dem V.Z.N. unmittelbar an den Berechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung gezahlt.

(3) Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen.

§ 3

Leistungen und Beiträge

Die bei Inkrafttreten des V.Z.N. vorhandenen Angehörigen der Zahnärztekammer mit einem Eintrittsalter von 68 Jahren (Zahnärztinnen von 65 Jahren) und höher sowie die vorhandenen Witwen und Waisen verstorbener Angehörigen der Zahnärztekammer werden vom V.Z.N. nicht erfaßt.

I. Leistungen

A. Altersrente

1. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Monat folgt, in welchem
 - a) der Zahnarzt das 68. Lebensjahr,
 - b) die Zahnärztin das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Anspruch auf **Altersrente** besteht nur, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt hat. In diesem Falle beträgt die Rente 275 DM. Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so kann das Mitglied die Altersrente nur erhalten, wenn es auf die Zulassung zur RVO-Praxis verzichtet und dadurch eine Stelle für den Nachwuchs frei wird. In diesem Falle richtet sich die Rente nach dem unter 2 b) aufgeführten Lebensalter.

2. Die bis zum Tode monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt
 - a) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Kammermitglieder bis zu einem Eintrittsalter von 62 Jahren (Zahnärzte) bzw. 59 Jahren (Zahnärztinnen)

300 DM,

- b) für die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Mitglieder

	Zahn- arzt	Zahn- ärztin	DM
bei einem Ein- trittsalter von	63	60 Jahren	275,—
von	64	61 Jahren	250,—
von	65	62 Jahren	225,—
von	66	63 Jahren	200,—
von	67	64 Jahren	175,—

c) für den künftigen Neuzugang 300,—

B. Rente im Falle der Berufsunfähigkeit

1. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, von dem ab die Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung § 4 festgestellt wird. Zahlungen für Zeiten der Berufsunfähigkeit vor Inkrafttreten der Satzung erfolgen nicht.
2. Die Rente im Falle der Berufsunfähigkeit ist gleichgesetzt der Altersrente, auf die das Mitglied Anspruch hat.
3. In den bei Gründung des V.Z.N. vorhandenen Fällen der Berufsunfähigkeit, die einer Nachprüfung gemäß § 4 der Satzung in jedem Falle bedürfen, wird eine Mindestrente von monatlich 150 DM gewährt.

C. Witwen- und Witwerrente

1. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt und beträgt $\frac{2}{3}$ der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte.

Die Rente wird wie folgt aufgerundet:

Eintrittsalter des Mitgliedes	Witwen- bezw. Witwerrente
bis 62 Jahre	DM 200,—
bis 63 Jahre	DM 185,—
bis 64 Jahre	DM 170,—
bis 65 Jahre	DM 150,—
bis 66 Jahre	DM 135,—
bis 67 Jahre	DM 120,—

2. Die Rente wird auf Lebenszeit gezahlt. Bei Wiederverheiratung der Witwe findet § 5 Abs. 2, des Witwers § 5 Abs. 3 Anwendung.

3. Will die verheiratete Zahnärztin zugunsten ihres Ehemannes die Berechtigung zum Bezug einer Witwerrente erwerben, so hat sie diese spätestens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahrs schriftlich dem geschäftsführenden Ausschuß zu erklären. Sie unterliegt dann denselben Bedingungen wie ein Zahnarzt mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 getroffenen Bestimmung.

D. Waisenrente

1. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt.
2. Die bis zur Vollendung des 21. (im Falle der Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25.) Lebensjahrs monatlich im voraus zahlbare Rente beträgt

- a) für Halbwaisen $\frac{1}{6}$
- b) für Vollwaisen $\frac{1}{3}$

der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte. Die Rentenbeträge werden auf volle 5 DM nach oben aufgerundet.

E. Sterbegeld

Das beim Tode eines Mitgliedes fällige Sterbegeld beträgt bei einem Eintrittsalter

bis zur Vollendung des 59. Jahres einschl.	2000 DM
vom 60. Jahr ab und höher	1000 DM.

4. Bei der Bestimmung des Eintrittsalters wird ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm bei Beginn der Mitgliedschaft mehr als 6 Monate verflossen sind.

II. Beiträge

Die ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Eintritt des Versorgungsfalles monatlich im voraus zahlbaren Beiträge betragen jeweils mit Beginn der betreffenden Altersstufe steigend bzw. fallend:

für den Zahnarzt (Zahnärztin) im Lebensalter	zur RVO-Praxis zugelassen DM	zur RVO-Praxis nicht zugelassen DM
bis 29 Jahre	35,—	30,—
von 30 bis 34 Jahre	50,—	40,—
von 35 bis 39 Jahre	80,—	60,—

für den Zahnarzt im Lebensalter	für die Zahnärztin im Lebensalter	DM
von 40 bis 44 Jahre	von 40 bis 44 Jahre	110,—
von 45 bis 64 Jahre	von 45 bis 61 Jahre	120,—
von 65 bis 67 Jahre	von 62 bis 64 Jahre	100,—

III. Beitrags- und Leistungsbeginn

Die Beiträge und Leistungen sind erstmalig am 1. des Monats fällig, in welchem die Satzung in Kraft tritt.

Die Anspruchsberechtigung ist mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung gegeben.

IV. Mitglieder, die einen Befreiungs- oder Teilbefreiungsantrag gestellt haben, sind bis zur Entscheidung von der Zahlung der Beiträge befreit und haben während dieser Zeit keinen Anspruch auf Leistung. Bei ganzer oder teilweiser Ablehnung des Antrages sind die rückständigen Beiträge nachzuzahlen; in diesem Falle entsteht ein rückwirkender Anspruch auf Leistung mit der Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 4

Rente im Falle der Berufsunfähigkeit

(1) Zahnärzte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung des zahnärztlichen Berufes dauernd unfähig sind und ihre gesamte zahnärztliche Tätigkeit einstellen, haben Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Ein Zahnarzt, der diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des V.Z.N. ärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen. Ist das V.Z.N. oder der Antragsteller mit der Entscheidung des Arztes nicht einverstanden, ernennt der geschäftsführende Ausschuß eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus einem Amtsarzt, einem freipraktizierenden Arzt oder Facharzt und einem freipraktizierenden Zahnarzt.

Der Arzt und der Zahnarzt müssen wenigstens 10 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen sein und dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht des Zahnarztes eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

(3) Das V.Z.N. hat das Recht, in Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet der Absatz (1) dieses Paragraphen entsprechend Anwendung.

(4) Die Kosten aller ärztlichen Untersuchungen trägt das V.Z.N.

§ 5

Witwen- und Witwerrente

(1) Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde.

(2) Bei Wiederverheiratung erlischt die Witwenrente. Es wird dafür folgende Abfindung gewährt:

Wenn die Witwe bei Wiederverheiratung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat — 60 Monatsraten — bei Wiederverheiratung vom 36. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr — 48 Monatsraten — bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahrs — 36 Monatsrenten —.

(3) Bei Wiederverheiratung des Ehemannes einer verstorbenen Zahnärztin erlischt der Anspruch auf Witwerrente.

Eine Abfindung nach Ziffer (2) entfällt.

(4) In besonderen Härtefällen entscheidet der aufsichtführende Ausschuß.

§ 6

Waisenrente

(1) Waisenrenten werden gewährt an leibliche, eheliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt. Das gleiche gilt für Stiefkinder und elternlose Enkel, die in dem Haushalt des Mitgliedes unterhaltpflichtig dauernd aufgenommen sind.

(2) Bei Halbwaisen wird im Falle der Wiederverheiratung der Mutter die Waisenrente entsprechend den obigen Bestimmungen weitergezahlt.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des V.Z.N. sind alle Zahnärzte (Zahnärztinnen), die bei Inkrafttreten des V.Z.N. Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind bzw. nach diesem Zeitpunkt Angehörige der Zahnärztekammer werden und bei Inkrafttreten des V.Z.N. nicht älter als 67 Jahre (Zahnärztinnen 64 Jahre) alt sind. Für neu hinzutretende Mitglieder beginnt die Mitgliedschaft am nächsten 1. des Quartalsmonats, in welchem sie Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind. Aus anderen Kammerbereichen zuziehende Zahnärzte können bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres aufgenommen werden.

(2) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer, die als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben.

(3) Auf Antrag können Angehörige der Zahnärztekammer ganz oder teilweise — in der Höhe von 10, 20, 30 usw. Prozent — befreit werden

a) wenn sie nachweisen, daß sie bei Inkrafttreten des V.Z.N. eine andere entsprechende Versorgung besitzen,

b) solange sie nicht in eigener Praxis tätig sind,

c) solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes der Beitrag in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht. Ein solcher Fall ist in der Regel anzunehmen, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Bruttoeinkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung.

d) Kammerangehörige, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben.

(4) Als Maßstab für eine entsprechende Versorgung gelten die Beiträge, die ein Mitglied für seine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung oder für den Fall der Invalidität bei Versicherungseinrichtungen bereits aufbringt.

(5) In demselben Prozentsatz wie der Beitrag auf Antrag hin ermäßigt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(6) Will der Zahnarzt (die Zahnärztin), der (die) auf Antrag hin ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit war, zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere oder die volle Beteiligung am V.Z.N. erwerben, so werden die dafür erforderlichen Beiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt.

(7) Anträge auf Befreiung werden vom geschäftsführenden Ausschuß bearbeitet. Kommt zwischen diesem und dem Antragsteller keine Einigung zustande, so entscheidet ein Ausschuß.

Diesem Ausschuß gehören an:

a) ein Vertreter jeder Bezirksstelle, der vom Vorstand der Bezirksstelle gewählt wird und der dem V.Z.N. angehört,

b) ein Vertreter der nicht zu den RVO-Kassen oder zur Knappschaftspraxis zugelassenen Zahnärzte (Zahnärztinnen),

- c) eine Vertreterin der Zahnärztinnen,
- d) ein dem V.Z.N. nicht angehörendes Mitglied der Zahnärztekammer Nordrhein.

Die unter b), c) und d) Genannten werden vom Kammerpräsidenten berufen. Die Mitglieder dieses Ausschusses wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder aufsichtsführenden Ausschusses sein.

Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchen nicht Mitglied der Kammerversammlung zu sein.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher sich in diesem Falle nicht der Stimme enthalten darf.

Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

(2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag enden, wenn ein Mitglied aus dem Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein verzieht.

(3) Dieses Mitglied hat dann nur einen Versorgungsanspruch entsprechend den eingezahlten Beiträgen.

§ 9

Organe des V.Z.N.

Organe des V.Z.N. sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der aufsichtsführende Ausschuß,
3. der geschäftsführende Ausschuß.

§ 10

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein ist das oberste Organ des V.Z.N. Ihr steht insbesondere zu

- a) die Wahl und Abberufung des aufsichtsführenden sowie des geschäftsführenden Ausschusses,
- b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- c) die Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses,
- d) die Beschußfassung über eine Änderung der Beiträge und Leistungen,
- e) die Beschußfassung über die Auflösung des V.Z.N. und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

(2) Angehörige der Kammer bzw. Mitglieder der Kammerversammlung, die nicht Mitglied des V.Z.N. sind, können dem aufsichtsführenden und geschäftsführenden Ausschuß des V.Z.N. nicht angehören.

§ 11

Der aufsichtsführende Ausschuß

(1) Dem aufsichtsführenden Ausschuß gehören an:

- a) der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, der seine Befugnisse mit Zustimmung des Kammervorstandes einem Mitglied des Kammervorstandes übertragen kann,
- b) 10 Angehörige der Zahnärztekammer, die Mitglieder des V.Z.N. sind. Sie werden von dem Vorstand der Bezirksstellen vorgeschlagen und von der Kammerversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung bestätigt. Unter ihnen muß ein zu den RVO-Kassen oder zur Knappschaftspraxis nicht zugelassener Zahnarzt (Zahnärztin) sein,
- c) ein Jurist.

Der aufsichtsführende Ausschuß führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neuen Kammerversammlung gewählten neuen Ausschuß weiter.

Der Vorsitzende des aufsichtsführenden Ausschusses sowie sein Stellvertreter werden vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

(2) Je ein Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen des aufsichtsführenden Ausschusses einzuladen.

(3) Dem aufsichtsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
- b) die Prüfung der Rechnungsabschlüsse,
- c) die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des V.Z.N.,
- d) die Beschußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken.

(4) Der aufsichtsführende Ausschuß tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Revisionsberichts zusammen, im übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des aufsichtsführenden oder 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses. In diesen Fällen erfolgt die Einberufung des aufsichtsführenden Ausschusses durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu ergehen.

(5) Der aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Eine Stimmenthaltung ist in diesem Falle nicht zulässig.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes bestätigt die nächste Kammerversammlung den Nachfolger. Hierbei ist nach § 11 (1) b) zu verfahren.

(7) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

§ 12

Der geschäftsführende Ausschuß

(1) Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus 3 Zahnärzten (Zahnärztinnen), die jeweils von der Kammerversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung gewählt werden. Er führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neuen Kammerversammlung gewählten neuen Ausschuß weiter.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des aufsichtsführenden Ausschusses verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem aufsichtsführenden Ausschuß zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die nächste Kammerversammlung den Nachfolger.

(5) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

(6) Dem geschäftsführenden Ausschuß wird vom aufsichtsführenden Ausschuß ein Versicherungsmathematiker und ein Finanzsachverständiger zugeordnet.

§ 13

Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das V.Z.N. hat spätestens in Abständen von drei Jahren eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufzustellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 vom Hundert einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Anspruchsnahme wieder erreicht hat. Der weitere Über-

schuß ist ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge der zur Erhöhung der Versorgungsleistungen oder zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versorgungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Weist die versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschuß der Kammerversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Beitragszahlungsdauer zu verlängern oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versorgungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(5) Bekanntmachungen des V.Z.N. erfolgen nach Ermessen des geschäftsführenden Ausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung in den „Zahnärztlichen Mitteilungen“.

(6) Die Geschäftsberichte werden nach Genehmigung allen Mitgliedern des V.Z.N. zugestellt.

(7) Die Anlage des Vermögens bis zur Höhe der geschäftsplanmäßig ermittelten versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und der sonstigen technischen Rückstellungen ist nach Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien vorzunehmen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des V.Z.N.

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Kammerversammlung. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Auflösung des V.Z.N., die jedoch nur auf Beschuß mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit hin erfolgen kann.

(2) Im Falle der Auflösung des V.Z.N. wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuß durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des V.Z.N., ein Rentenbezieher und ein mathematischer Sachverständiger angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses und der mathematische Sachverständige werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Kammerversammlung ernannt.

(3) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung der Versorgungsverhältnisse des V.Z.N. gemäß § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde den Beschuß zur Auflösung genehmigt hat. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder und Bezugsberechtigte nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Kammer.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

— MBl. NW. 1957 S. 1723.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 1. 8. 1957

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	97
104. Reisekostenvergütung für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten u. Schullandheimaufenthalten. RdErl. d. Kultusmin. v. 8. 7. 1957	98
105. Bevorzugte Berücksichtigung Verfolgter bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; hier: Anwendung des § 68 des BEG. RdErl. d. KM v. 22. 7. 1957	99
106. Darlehenszinsen für Baumaßnahmen der Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 6. 1957	99
107. Benutzung u. Wechsel von Lehrbüchern in den Schulen. RdErl. d. Kultusmin. v. 1. 7. 1957	99
108. Herbstferien 1957. RdErl. d. Kultusmin. v. 17. 7. 1957	100
109. Arbeitstagungen des Landesverbandes NW im Deutschen Altphilologenverband v. 24. bis 26. 10. 1957 RdErl. d. Kultusmin. v. 15. 6. 1957	100
110. Ausstellung in Villa Hügel Essen: Europäische Bildwerke von der Spätantike bis zum Rokoko. RdErl. d. Kultusmin. v. 26. 6. 1957	100
111. Erstattung des Schulgeldausfalls im Rahmen des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Land Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1956 (GV. NW. S. 95) und der Erstens Verordnung zur Ausführung dieses Ge-	
setzes vom 25. 9. 1956 (GV. NW. S. 273); hier: Schulgeldsätze genehmigter oder vorläufig erlaubter Ersatzschulen, die Fachschulen sind, im Vergleich zu staatlichen Fachschulen. RdErl. d. Kultusmin. v. 23. 7. 1957	100
112. Siegelführung durch den Berufsschulzweckverband Alsdorf. RdErl. d. Kultusmin. v. 15. 7. 1957	100
113. Zulassung der höheren Schulen zum auswärtigen Leihverkehr. RdErl. des Kultusmin. v. 11. 7. 1957	100
114. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusmin. v. 23. 7. 1957	101
115. Anerkennung von Ausbildungsbibliotheken und Ausbildungsbüchereien. RdErl. d. Kultusmin. v. 24. 7. 1957	101
116. Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen im Prüfungsjahr 1956/57. Bek. d. Kultusmin. v. 26. 7. 1957	102
117. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen u. entspr. Bildungseinrichtungen v. 10. 3. 1953 anerkannten Volkshochschulen u. entspr. Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusmin. v. 8. 7. 1957	102

B. Nichtamtlicher Teil

Bücher und Zeitschriften	102
------------------------------------	-----

— MBl. NW. 1957 S. 1729/30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)